

Informationen zur Vorsorgevollmacht

Sinn und Zweck

Mit der Vorsorgevollmacht benennen Sie vorsorglich für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, den eigenen Willen zu äußern, z. B. nach einem Unfall oder einer plötzlichen schweren Erkrankung, einen Vertreter Ihres Vertrauens, der Sie in den von Ihnen festgelegten Bereichen (Gesundheitsfürsorge/Pflege, Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Post und Fernmeldeverkehr, Vertretung vor Behörden, Vermögensangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten etc.) vertritt und Ihre Wünsche für Sie regelt. Sofern eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist, können Sie in der Vorsorgevollmacht Ihren Wunsch äußern, die von Ihnen namentlich genannte Person zu Ihrem Betreuer ernennen zu lassen.

Aufbewahrung

Geben Sie allen Beteiligten (z. B. Ihrem Vertreter, Ihrem behandelnden Arzt oder sonstigen Zeugen) eine Kopie Ihrer Vorsorgevollmacht.

Gültigkeit

Vorsorgevollmachten besitzen Gültigkeit bis zu ihrem Widerruf und gelten je nach schriftlicher Fixierung über den Tod hinaus. Dies ist sogar sinnvoll, da zwischen Tod und Ausgabe des Erbscheines an die Erben sonst kein Entscheidungsträger zur Verfügung steht. Jeder nach dem Gesetz Geschäftsfähige kann eine Vorsorgevollmacht erstellen und seinerseits einen voll Geschäftsfähigen benennen. Am besten kann ein Arzt die volle Geschäftsfähigkeit attestieren. Deshalb empfiehlt es sich, die ausgefüllte Vorsorgevollmacht dem behandelnden Arzt bzw. Hausarzt zu zeigen, damit er als Zeuge die Authentizität der Unterschrift und die noch vorhandene Geschäfts- und damit Einwilligungsfähigkeit des Patienten bestätigt.

Diese ist auch dann gültig, wenn sie nicht notariell beglaubigt ist. Sofern die Vorsorgevollmacht auch die Verfügungsgewalt über Immobilien beinhalten soll, ist zu beachten, dass in diesem Fall die notarielle Beurkundung unerlässlich ist. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Verfügungsvollmacht über Bankkonten und Depots auf den bankeigenen Formularen registrieren zu lassen.